
**Reglement für Wahlen und Abstimmungen der Evangelisch-reformierten Kantonal-
kirche Schwyz**

(Vom 22. April 2006 mit allen rechtsgültigen Änderungen bis 1. Januar 2012)

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz,

gestützt auf § 37c der Verfassung der Kantonalkirche,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sprachliche Gleichbehandlung

Nachfolgende Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf beide Geschlechter.

Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Reglement ist bei allen Wahlen und Abstimmungen der Kantonalkirche und der Kirchgemeinden anwendbar.

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht wird durch die Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche bestimmt.

Art. 4 Stimm- und Wahlrechtsausübung

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht allen Mitgliedern der Kirchgemeinde zu, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Das Stimm- und Wahlrecht wird in der Kirchgemeinde ausgeübt, in welcher der Stimmberechtigte seinen Wohnsitz hat.

³ In eine Kirchenbehörde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

⁴ Das oberste Organ der Kirchgemeinde ist die Kirchgemeindeversammlung. Sie kann in ihrer Kirchgemeindeordnung das Wahl- und Abstimmungsrecht an der Urne regeln.

Art. 5 Urnenabstimmungen der Kantonalkirche

Die Kantonalkirche sieht vor, die stimmberechtigten Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Schwyz an der Urne über die in der Verfassung §§ 33–35 festgesetzten Sachverhalte abstimmen zu lassen.

2. Stimmregister und Stimmrechtsausweis

Art. 6 Stimmregister

¹ Das Stimmregister stützt sich auf die Adresskartei der Kirchgemeinden.

² Der Kirchgemeinderat hat sich 30 Tage vor jeder Abstimmung zu vergewissern, dass das Stimmregister bereinigt und nachgeführt ist.

³ Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- und Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

⁴ Stimm- und Wahlberechtigte können während 21 Tagen vor der Abstimmung Einsicht in das Stimmregister nehmen.

Art. 7 Wahl- und Stimmunterlagen

¹ Die Kirchgemeinden stellen im Falle eines Urnengangs jedem im Stimmregister eingetragenen Stimmberechtigten spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag, einem später eingetragenen Stimmberechtigten sofort nach dem Eintrag, einen Stimmrechtsausweis zu.

² Die Kirchgemeinden können regeln, ob jedem Stimmberechtigten zusätzlich die vollständigen Wahl- und Stimmunterlagen zuzustellen sind.

3. Anordnung und Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen

Art. 8 Abstimmungen der Kantonalkirche

¹ Das Datum für eine Abstimmung unter allen Mitgliedern der Kantonalkirche wird vom Büro der Synode festgesetzt.

² Dafür wird ein Sonntag vorgesehen.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden

¹ Der Kirchgemeinderat setzt die Termine für die Kirchgemeindeversammlungen und allfällige Urnengänge fest.

² Die Kirchgemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung mit Angabe von Ort, Zeit und Traktandenliste durch öffentliche, ortsübliche Publikationen einberufen.

³ Es steht den Kirchgemeinden frei, die Unterlagen in vollständiger oder zusammengefasster Form allen Haushaltungen, denen mindestens ein Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche angehört, oder auf Bestellung den interessierten Gemeindemitgliedern zuzustellen.

⁴ Die vollständigen Unterlagen zu den einzelnen Geschäften der Kirchgemeindeversammlung sind, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen, vom Zeitpunkt der Einberufung für eine Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Art. 10 Ersatzwahlen

¹ Ersatzwahlen in den Kirchenrat, die kantonale Geschäftsprüfungskommission und in die Rekurskommission sind an der nächsten Synode der Kantonalkirche nach Eintreten der Vakanz durchzuführen.

² Ersatzwahlen für den Kirchgemeinderat, die Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde und die Synode sind an der nächsten Kirchgemeindeversammlung, im Falle einer Urnenwahl sechs Monate nach Eintreten der Vakanz durchzuführen.

³ Falls ein gewählter Kirchgemeinderat oder ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde während seiner Amtszeit in eine andere Kirchgemeinde der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz umzieht, kann er die Amtsdauer am bisherigen Wohnort beenden. Dazu bedarf es eines schriftlichen, begründeten Gesuchs und der Zustimmung durch den Kirchgemeinderat.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen an der Urne

- ¹ Die Synode kündigt jeden Urnengang der Evangelisch-reformierten Kantonal-kirche mindestens 30 Tage zum Voraus im Amtsblatt an.
- ² Der Kirchgemeinderat kündigt mindestens 21 Tage zum Voraus an, wo und wann die Urnen zur Benützung aufgestellt werden.

Art. 12 Material

- ¹ Das Büro der Synode beschafft den Kirchgemeinden zu Lasten der Kantonal-kirche für Abstimmungen der Kantonalkirche alle erforderlichen Drucksachen (Vorlagen, Couverts, Wahl- und Stimmzettel und Protokolle).
- ² Die Kirchgemeinden stellen die Vorlagen und Erläuterungen für die Abstimmungen der Kantonalkirche allen Stimmberechtigten spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag zu.
- ³ Für Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinden an der Urne beschafft der Kirchgemeinderat das Material auf Kosten der Kirchgemeinde.

Art. 13 Wahl- und Abstimmungslokale

- ¹ Jede Kirchgemeinde bezeichnet für jeden Urnengang mindestens ein geeignetes Stimm- und Wahllokal.
- ² Lokale sind geeignet, wenn jedem Teilnehmer der freie Zugang zur Urne und die Wahrung des Wahl- und Stimmgeheimnisses möglich ist.

Art. 14 Urnen

Die Kantonalkirche beschafft auf ihre Kosten für jede Kirchgemeinde mindestens eine solide, verschliessbare Urne, deren Einwurf so beschaffen ist, dass aus der verschlossenen Urne nichts entnommen werden kann.

Art. 15 Wahlbüro

- ¹ Der Kirchgemeinderat bezeichnet zur Leitung, zur Ermittlung der Ergebnisse und zur Überwachung jeder Wahl oder Abstimmung oder für eine ganze Amtsdauer ein Wahlbüro.
- ² Ihm gehören neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Kirchgemeinderates und dem Kirchgemeinderatsschreiber mindestens zwei weitere Mitglieder des Kirchgemeinderates an.
- ³ Der Kirchgemeinderat kann das Wahlbüro durch Personen, die ihm nicht angehören, erweitern.
- ⁴ Mitglieder des Wahlbüros, die bei einer Wahl als Kandidaten aufgestellt sind, dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse dieser Wahl nicht mitwirken.

4. Vorschriften über die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne**Art. 16** Aufstellung und Aufbewahrung der Urnen

- ¹ Das Wahlbüro verschliesst vor Beginn jeder Wahl oder Abstimmung die Urnen, sodass bis zur Ermittlung des Gesamtergebnisses Öffnen und Missbrauch ausgeschlossen sind.

² Urnen, die mehrmals gebraucht werden, sind so zu verwahren, dass ihr Inhalt auch in der Zwischenzeit weder kontrolliert noch verändert werden kann.

Art. 17 Überwachung und Ordnung

¹ Während der Zeit, da die Urnen von den Stimmberechtigten benützt werden können, werden sie mindestens durch zwei Mitglieder des Wahlbüros überwacht.

² Diese sorgen dafür, dass niemand an der freien Ausübung seines Stimmrechts oder an der Wahrung des Stimmgeheimnisses gehindert wird.

Art. 18 Öffnungszeiten

Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, am Abstimmungssonntag wenigstens ein Wahl- oder Abstimmungslokal während mindestens einer Stunde zu öffnen. Die Urnenöffnungszeit ist so zu bestimmen, dass die Ausübung des Stimmrechts erleichtert wird und allenfalls mit einem Gottesdienstbesuch verbunden werden kann. Das Lokal ist spätestens um 12.00 Uhr zu schliessen.

Art. 19 Wahl- und Abstimmungsvorgang

¹ Die Stimmberechtigten können ihr Stimm- und Wahlrecht entweder durch persönliche Abgabe der Stimm- und Wahlzettel an der Urne oder brieflich ausüben.

² Das Material für Urnengänge wird allen Stimm- und Wahlberechtigten brieflich zugestellt.

³ Der Stimmrechtsausweis und ein Rückantwortcouvert werden beigelegt.

Art. 20 Ausübung des Stimmrechts

Wer sein Stimm- und Wahlrecht brieflich ausübt, legt den ausgefüllten Wahl- oder Abstimmungszettel in das Wahl- oder Stimmcouvert. Dieses wird zusammen mit dem unterschriebenen Stimmrechtsausweis rechtzeitig im Rücksendecouvert an das Kirchgemeindesekretariat zurückgeschickt oder in den Briefkasten des Kirchgemeindesekretariats geworfen.

Art. 21 Öffnung der Rücksendecouverts

¹ Die eingetroffenen Rücksendecouverts werden am Abstimmungssonntag ungeöffnet dem Wahlbüro übergeben.

² Das Wahlbüro öffnet die Rücksendecouverts, kontrolliert die Stimmrechtsausweise und entnimmt ihnen die Wahl- und Abstimmungscouverts.

Art. 22 Ungültigkeit der brieflichen Stimmabgabe

¹ Bei der brieflichen Stimmabgabe sind solche Rücksendecouverts und ihr Inhalt ungültig:

- a) die am Abstimmungssonntag erst nach Urnenschluss eintreffen,
- b) denen der unterschriebene Stimmrechtsausweis nicht beiliegt,
- c) deren Wahl- oder Stimmzettel offen im Rücksendecouvert liegen.

² Der Ungültigkeitsgrund ist auf dem Rücksendecouvert bzw. auf dem Wahl- oder Abstimmungszettel anzugeben.

Art. 23 Beteiligung von Wahlbüro und Stimmzähler

¹ Die Mitglieder des Wahlbüros besammeln sich nach Urnenschluss im Zähllokal zur Ermittlung des Ergebnisses.

² Sie werden durch dessen Präsidenten instruiert.

Art. 24 Öffnung der Urnen

Die Urne wird in Anwesenheit der Mitglieder des Wahlbüros geöffnet.

Art. 25 Entscheid in Streitfällen

In Zweifels- und Streitfällen entscheidet das Wahlbüro durch Mehrheitsbeschluss.

Art. 26 Protokoll

Über das Resultat der Auszählung von Abstimmungen der Kantonalkirche wird auf einem Formular, das vom Büro der Synode abgegeben wird, ein Protokoll in doppelter Ausführung erstellt. Es soll enthalten:

- a) Gegenstand, Ort und Zeit des Urnengangs,
- b) die Zahl der im Stimmregister eingetragenen Personen,
- c) Zahl und Namen der Personen, welche am Urnengang teilnehmen wollten, vom Wahlbüro aber zurückgewiesen wurden, unter Angabe der Gründe,
- d) die Zahl der eingegangenen, der eingelegten und der nicht verwendeten Couverts,
- e) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung,
- f) Gegenstand und Begründung allfälliger Mehrheitsentscheide im Wahlbüro,
- g) die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 27 Erste Meldung

Das Wahlbüro meldet die Ergebnisse aller Urnengänge der Kantonalkirche unmittelbar nach der Ermittlung telefonisch dem Aktuar der Synode.

Art. 28 Material

¹ Bei Urnengängen der Kantonalkirche sind dem Aktuar der Synode spätestens innert 48 Stunden einzureichen:

- a) das Protokoll über das Ergebnis der Auszählung,
- b) die eingegangenen Couverts und Stimmzettel,
- c) die gebrauchten Stimmrechtsausweise.

² Einsendungen an den Aktuar der Synode werden in Gegenwart der Mitglieder des Wahlbüros verpackt und verschickt.

Art. 29 Aufbewahrung und Vernichtung

¹ Der Aktuar der Synode gibt die Protokolle an die für die Erhaltung und Veröffentlichung der Ergebnisse zuständigen Organe der Kantonalkirche weiter.

² Die übrigen Akten bewahrt er bis zur Erhaltung auf und lässt sie nachher vernichten.

³ Ebenso ist das bei den Kirchgemeinden zurückbleibende Material zu behandeln. Die Protokolle sind im Kirchgemeinearchiv aufzubewahren.

5. Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden

Art. 30 Wahl der Synodalen

Die Wahl der Synodalen ist in einem besonderen Reglement geregelt.

Art. 31 Wahl- und Abstimmungsverfahren

¹ In der Kirchgemeindeversammlung werden die Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt auf Anweisung des Versammlungsleiters durch Handerheben oder Aufstehen.

² Auf Antrag kann ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

³ Die Kandidaten werden an der Versammlung vorgeschlagen.

⁴ Werden für ein Amt ein oder zwei Kandidaten vorgeschlagen, so ist gewählt, wer die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen auf sich vereinigt. Sind mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat, aus der Wahl.

⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Kirchgemeindepräsidenten.

⁶ Bei Sachgeschäften werden die Stimmberechtigten gefragt, ob sie die Vorlage oder die Initiative, worüber abzustimmen ist, annehmen oder verwerfen wollen.

⁷ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Kirchgemeindeordnung. Wahlen und Abstimmungen an der Urne setzen eine entsprechende Grundlage in der jeweiligen Kirchgemeindeordnung voraus.

⁸ Die Ergebnisse werden protokolliert.

Art. 32 Wahl der Pfarrer

Pfarrer werden von der Kirchgemeindeversammlung auf unbefristete Zeit gewählt.

6. Veröffentlichung der Ergebnisse

Art. 33 Die Kantonalkirche betreffende Wahlen und Abstimmungen

Die Ergebnisse von Wahlen in die Synode sowie Abstimmungen über Sachgeschäfte sind zu veröffentlichen.

Art. 34 Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinden

Ergebnisse von Wahlen und Sachgeschäften der Kirchgemeinden sind zu publizieren.

Art. 35 Prüfung von Amtes wegen

¹ Bestehen Zweifel an der Richtigkeit eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses, prüft der Kirchgemeinderat die Ergebnisse von Amtes wegen.

² Im Falle eines Urnengangs ist der Präsident des Wahlbüros zur Akteneinsicht einzuladen.

³ Das Wahl- und Stimmgeheimnis ist in jedem Fall zu wahren.

7. Beschwerdeverfahren

Art. 36 Beschwerderecht

¹ Jedermann, der ein Interesse hat, kann gegen Unregelmässigkeiten bei Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinden, gegen die Wahl- und Abstimmungsergebnisse und die Verletzung des Stimmrechts beim Kirchenrat und auf Stufe der Kantonalkirche bei der Rekurskommission Beschwerde erheben. Die gleiche Befugnis steht dem Kirchgemeinderat zu.

² Jeder Stimm- und Wahlberechtigte kann sich darüber beschweren, dass Stimmberechtigte im Stimmregister nicht eingetragen oder nicht Stimmberechtigte eingetragen sind. Entsprechende Beanstandungen sind an den Kirchgemeindepräsidenten zu richten.

³ Beschwerden gegen die Registerführung, mit denen eine Verletzung des Stimm- und Wahlrechts geltend gemacht werden, sind innert 10 Tagen nach Entdeckung des Sachverhaltes an den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche zu richten.

Art. 37 Beschwerdegründe

¹ Es darf kein Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung anerkannt werden, das den Willen der Stimmberechtigten nicht zuverlässig und unverfälscht wiedergibt.

² Gründe für die Aufhebung eines Ergebnisses sind namentlich die Mitwirkung nicht Stimmberechtigter, die Anerkennung ungültiger oder die Nichtbeachtung gültiger Stimmzettel, die Beeinflussung der Stimmberechtigten während der Stimmabgabe oder jede andere Beeinträchtigung der freien Ausübung des Stimm- und Wahlrechts.

³ Aufzuheben ist jedes Ergebnis, das durch rechtswidrige Einwirkung zustande gekommen ist, oder bei dem damit gerechnet werden muss, dass es durch eine solche Einwirkung zustande gekommen sei. Vorbehalten bleibt der Fall, dass das Ergebnis auch ohne das fragliche Ereignis eindeutig und sicher gleich ausgefallen wäre.

Art. 38 Beschwerdefrist

Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage. Sie beginnt mit der Zustellung der Verfügung, wenn eine solche Anfechtungsgegenstand ist, sonst mit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber mit dem Versammlungs-, Wahl- oder Abstimmungstag. Finden die Wahlen und Abstimmungen an der Urne statt, beginnt die Frist für Beschwerden gegen die Wahl- und Abstimmungsergebnisse spätestens mit deren Veröffentlichung.

Art. 39 Aufschiebende Wirkung

Die Beschwerde hat während des Wahl- und Abstimmungsverfahrens keine aufschiebende Wirkung.

Art. 40 Entscheid

¹ Stellt die Beschwerdeinstanz auf Grund einer Beschwerde Unregelmässigkeiten fest, so trifft sie die nötigen Anordnungen zur Behebung des Mangels.

² Die Beschwerdeinstanz untersagt die Wahl oder Abstimmung oder hebt sie auf, wenn glaubhaft ist, dass die Unregelmässigkeiten das Wahl- oder Abstimmungsergebnis wesentlich beeinflussen könnten und Massnahmen zur Behebung des Mangels nicht mehr möglich sind.

³ Die Beschwerdeinstanz kann zur Abklärung Nachzählungen vornehmen.

Art. 41 Kosten

Die Kosten eines Beschwerdeverfahrens richten sich nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz.

8. Strafbestimmungen

Art. 42 Bundesstrafrecht und kantonales Strafrecht

¹ Die Hinderung und Störung von Wahlen und Abstimmungen und andere Vergehen gegen den Volkswillen werden nach den Vorschriften des Bundesstrafrechts geahndet.

² Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen und Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Wahlzettel werden mit Haft oder Busse bestraft.

9. Schlussbestimmungen

Art. 43 Abänderung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement für die Wahl der Synodalen der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz vom 11. November 2000 wie folgt geändert:

Art. 12. Abs. 7 (neu)

Die Wahlen können an der Urne erfolgen, wenn dies in der jeweiligen Kirchengemeindeordnung vorgesehen ist.

Art. 44 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht gemäss § 34 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz dem fakultativen Referendum. Es wird im Amtsblatt des Kantons Schwyz veröffentlicht.

² Das Büro der Synode bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Synodalpräsident:
Hans Rudolf Gallmann

Die Aktuarin:
Birgit Hohneck Ziltener